

SATZUNG
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR
PLASTISCHE UND
WIEDERHERSTELLUNGSSCHIRURGIE e.V.

Neufassung Stand: 2. Oktober 1998

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Plastische und Wiederherstellungschirurgie e. V. ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gebiet der plastischen und wiederherstellenden Chirurgie tätig sind oder sich wissenschaftlich oder praktisch mit dieser beschäftigen.
- (2) In der Gesellschaft können der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer entsprechend Sektionen für die in der Gesellschaft vertretenen Gebiete und Schwerpunkte gebildet werden. Die Bildung einer Sektion erfolgt durch Beschluß des Präsidiums. Für jede Sektion ist ein wissenschaftlicher Leiter zu bestellen. Dieser wird von Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann an den Arbeiten der Sektionen teilnehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Sitz der Gesellschaft ist der Ort der beruflichen Wirkungsstätte des jeweiligen Generalsekretärs, mithin zunächst 27356 Rotenburg (Wümme).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft fördert die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf den Gebieten der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie im Rahmen aller medizinischen Fachgebiete durch Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen und durch Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet im Inland und Ausland. Sie fördert ebenso die Fortbildung. Die Gesellschaft hat ferner die Aufgabe, in einer ihren Zwecken förderlichen Weise mit anderen inländischen wissenschaftlichen Gesellschaften, deren Zielsetzung derjenigen der Gesellschaft entspricht, Fühlung zu halten. Zur Förderung ihrer Ziele kann die Gesell-

schaft unter Wahrung ihrer Selbständigkeit Arbeitsgemeinschaften oder sonstige geeignete Verbindungen mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften auf Zeit oder für dauernd eingehen. Jedes Mitglied kann die Einrichtung einer solchen Verbindung beantragen. Sie bedarf eines Beschlusses des Präsidiums.

- (2) Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich
 - a) Die Veranstaltung eines jährlich einmal stattfindenden Kongresses, der unter der Leitung des Präsidenten der Gesellschaft steht,
 - b) Die Veröffentlichung der auf dem Kongreß gehaltenen Vorträge in Buchform (Kongreßbericht) oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Gesellschaft.
 - c) die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften,
 - d) die Pflege persönlicher und fachlicher Beziehungen der Mitglieder untereinander zwecks Vertiefung der im Rahmen des Gesellschaftszwecks anfallenden Fragen durch Aussprache in kleinem Kreise,
 - e) die Ehrung von in- und ausländischen Persönlichkeiten, die sich um die Plastische und Wiederherstellungschirurgie besondere Verdienste erworben haben,
 - f) die Auszeichnung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten aus den Fachgebieten der Gesellschaft.
 - g) die Förderung von Forschungsaufgaben auf diesen Gebieten.
- (3) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und sonstige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine dem Satzungszweck widersprechenden Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vermögen wird nicht gebildet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus in- und ausländischen ordentlichen, außerordentlichen, korporativen, Korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die auf dem Gebiet der plastischen und wiederherstellenden Chirurgie wissenschaftlich oder praktisch tätig sind oder ein besonderes wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben und in diesem Sinne der Zielsetzung der Gesellschaft entsprechen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die nicht Ärzte sind, jedoch an der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie ein besonderes Interesse haben.
- (4) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die an der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie ein besonders Interesse haben.
- (5) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Ärzte, die geehrt werden sollen, ernannt werden.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder die Plastische und Wiederherstellungschirurgie besonders verdient gemacht haben.

(7) Außerordentliche, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Korporative Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft wählbar. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wählbar, wenn sie vor ihrer Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied ordentliche Mitglieder waren.

(8) Die Ernennung von Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß des Präsidiums (§ 9). Die Ernennung ist zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums der Ernennung widerspricht. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Für die Anmeldung als ordentliches, außerordentliches oder korporatives Mitglied bedarf es der Einreichung eines Formblattes unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen, die den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen haben. Bei Anmeldung Nichtdeutscher soll einer der Bürgen dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie der Bewerber. Jedem Antrag ist ein kurzgefaßter Lebenslauf beizufügen.
- (2) Über die vorläufige Aufnahme als Mitglied entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie besteht aus dem 1. Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Die Beitragspflicht beginnt mit der Erteilung der vorläufigen Aufnahmeerklärung. Wahlrecht und Wählbarkeit nach Maßgabe dieser Satzung setzen die endgültige Aufnahme nach Abs. 3 voraus.
- (3) Die Entscheidung der Aufnahmekommission bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der geschäftsführende Vorstand kann die Streichung beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist. Wiedereintritt in die Gesellschaft ist in diesem Fall in der Regel nur nach Zahlung der Rückstände aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes zulässig;
 - c) durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) oder bei einem Arzt durch Entziehung der Approbation;
 - d) durch Ausschließung. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Die Ausschließung wird auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen nach vorangegangener schriftlicher Stellungnahme an das Präsidium Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben. Das Präsidium kann nach Anhören des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß anordnen. Der Anordnungsbescheid bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Präsidiumsmitglieder;
 - e) durch den Tod.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 5) festgesetzt. Einer Beschlußfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Erteilung der vorläufigen Aufnahmeerklärung zu entrichten. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder werden nach Übertritt in den Ruhestand vom Beginn des nächsten Beitragsjahres an von der Beitragspflicht befreit. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Mitglieder auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft, Form der Beschlußfassung, Niederschrift

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
 - c) der Beirat (§ 11)
 - d) der Senat (§ 12)

Der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und der Senat bilden das Präsidium (§ 9).

- (2) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied des Organs darf bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluß ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an dem Beschluß nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Bei Wahlen zum Präsidium (§ 8 Abs. 7 Buchst. a) sowie Ehrungen (§ 3 Abs. 4, 5 und 7) ist geheim abzustimmen. Im übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Außer in den Fällen des Satzes 1 ist schriftlich abzustimmen, wenn in der Mitgliederversammlung (§ 8) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, im geschäftsführenden Vorstand (§ 10) sowie im Präsidium (§ 9) jeweils ein Mitglied des Organs dies verlangen.
- (5) Über jede Sitzung eines Organs wird vom Generalsekretär eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Ein zusammenfassender Bericht über Mitgliederversammlungen, die mit dem wissenschaftlichen Kongreß verbunden sind (§ 2 Abs. 2 Buchst. a; § 8 Abs. 2), erscheint im Mitteilungsblatt der Gesellschaft oder wird schriftlich den Mitgliedern zugestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung ordentliches Mitglied waren (§ 3 Abs. 6).
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie soll zeitlich und örtlich mit dem jährlichen wissenschaftlichen Kongreß verbunden werden.
- (3) Der Generalsekretär beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Generalsekretär zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister berichten der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 7 Abs. 4) mit Ausnahme des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der Mitglieder des ständigen Beirats und des Senats. (§ 11 Abs. 1),
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Festsetzung der Beiträge (§ 6 Abs. 1),
 - e) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - f) Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung (§ 13),
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 14).

Die Mitgliederversammlung setzt zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahrestagung und die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidiums zwei Kassenprüfer ein, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten. Keiner der Prüfer darf Mitglied des Präsidiums sein.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10)
 - b) dem ständigen Beirat (§ 11 Abs. 1),
 - c) dem nichtständigen Beirat (§ 11 Abs. 2)
 - d) dem Senat (§ 12)
- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichterstattung des Präsidenten, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters,
 - b) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Beschlußfassung über Anträge, die der Geschäftsführende Vorstand dem Präsidium vorlegt,

- d) Vorschlag des 2. Vizepräsidenten zur Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- e) Vorschlag der Mitglieder des nichtständigen Beirates zur Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- f) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, eigene Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden oder nach der Geschäftsordnung in eine laufende Sitzung des Präsidiums einzubringen.

- (3) Der Generalsekretär beruft im Auftrag des Präsidenten je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Beratungspunkte in der Regel wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch Brief. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Beirates (§ 11) ist eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen.
- (4) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden und zu deren Beratung weitere Mitglieder der Gesellschaft zuziehen. Der Vorsitzende eines solchen Ausschusses soll ein Mitglied des ständigen Beirates oder des Senates sein, sofern nicht der Präsident selbst den Vorsitz übernimmt. Das Präsidium ist außerdem befugt, für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder der Gesellschaft zur Beratung hinzuzuziehen. Die Vorsitzenden solcher Ausschüsse haben Stimmrecht für diese Aufgaben. In besonderen Fällen können auch Sachkundige, die nicht der Gesellschaft angehören, vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Zustimmung des Präsidenten beratend zugezogen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem Präsidenten der Gesellschaft; er ist der Repräsentant der Gesellschaft und gestaltet und leitet den Jahreskongreß,
 - b) Dem ersten Vizepräsidenten, der der Präsident der vorhergehenden Sitzungsperiode war,
 - c) Dem zweiten Vizepräsidenten, der der Präsident der nächsten Sitzungsperiode sein wird,
 - d) Dem Generalsekretär; er führt die laufenden Geschäfte,
 - e) Dem Schatzmeister; er ist für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1, Buchst. a) für die Dauer eines Jahres, die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchst. d) e) werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem neuen Geschäftsjahr. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger das Amt übernimmt.
- (3) Ergibt sich bei der Wahl unter mehreren Kandidaten Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums begründet ist.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen kann die Gesellschaft allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jedoch die Vertretungsbefugnis des ersten und zweiten Vizepräsidenten

ten dahin beschränkt, daß sie nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten diesen vertreten können und zwar in der Rangfolge. Der Präsident kann die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis auch einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen. Der Generalsekretär und der Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

- (6) Der Generalsekretär beruft im Auftrag des Präsidenten nach Bedarf Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Beratungspunkte ein. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten noch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 11 Beirat

- (1) Der ständige Beirat besteht aus den früheren Präsidenten der Gesellschaft für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit.
- (2) Der nichtständige Beirat besteht aus mindestens sechs auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei deren Auswahl ist zu berücksichtigen, daß diese die in der Gesellschaft vertretenen Gebiete und Schwerpunkte repräsentieren sollen. Die Amtszeit eines Mitgliedes des nichtständigen Beirates beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt in den Sitzungen des Präsidiums.

§ 12 Senat

- (1) Der Senat besteht aus den früheren Präsidenten der Gesellschaft nach ihrem Übertritt in den Ruhestand. Der Übertritt aus dem ständigen Beirat in den Senat erfolgt mit Ablauf des Jahres, in welchem die hauptberufliche

Tätigkeit geendet hat.

- (2) Der Senat benennt aus seiner Mitte für die jeweilige Präsidiumssitzung sein stimmberechtigtes Mitglied.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluß von Satzungsänderungen setzt voraus, daß die Abänderungsanträge den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlautes der Satzung vorzunehmen, soweit damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind; er darf offensichtliche Fehler berichtigen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft gilt § 13 entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden ihre Mittel zur Abdeckung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein Überschuß wird von einer vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft mit der Auflage überwiesen, ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 02.10.1998 beschlossen worden. Sie ist am 22.05.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rotenburg unter Nr. VR 716 eingetragen worden.
- (2) Diese Satzung der Gesellschaft tritt an die Stelle der Satzung der Gesellschaft vom 15.10.1993.

Prof. Dr. med. H.-J. Oestern

(Präsident)

Dr. med. H. Rudolph

(Generalsekretär)

**Bestimmungen
für die Verleihung des „Hans-von-SEEMEN-Preises“
der Deutschen Gesellschaft für Plastische
und Wiederherstellungschirurgie**

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Plastische und Wiederherstellungschirurgie e. V. hat in ihrer Präsidiumssitzung am 18.10.1984 in Hamburg die Einrichtung eines wissenschaftlichen Preises beschlossen und diesem zum Andenken an den Begründer der Gesellschaft den Namen „Hans-von-SEEMEN-Preis“ gegeben.

§ 2

Der „Hans-von-SEEMEN-Preis“ ist eine Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen. Er soll der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

§ 3

Der Preis besteht in einer vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichneten Urkunde und einem Geldbetrag.

§ 4

Der „Hans-von-SEEMEN-Preis“ wird in jedem 2. Jahr ausgeschrieben. Er ist der vom Preisrichterkollegium ausgewählten besten wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie oder deren Grenzgebieten zuzuerkennen.

§ 5

Jeder Arzt und jeder in einem der Plastischen und Wiederherstellungschirurgie nahestehenden, für deren Belange bedeutsamen Gebiet wissenschaftlich Tätige - auch eine kooperierende Gruppe solcher Personen - kann/können eine wissenschaftliche Arbeit vorlegen. Diese muß in den dem Verleihungsjahr vorhergegangenen zwei Kalenderjahren in einer anerkannten deutschen oder fremdsprachigen wissenschaftlichen Zeitschrift oder als selbständige Veröffentlichung in Buchform erschienen oder in einem Manuskript niedergelegt sein. Die Arbeit ist in deutscher Sprache in fünf Exemplaren der Bewerbung beizulegen. Arbeiten die bereits einmal an einem Preiswettbewerb teilgenommen haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Das gilt auch für den Fall unwesentlicher Änderungen der Arbeit. Der oder die Verfasser müssen der Arbeit eine eidesstattliche Erklärung beifügen, in der sie die erstmalige Vorlage ihrer Arbeit in einem Preiswettbewerb und die Tatsache bestätigen, daß andere Personen an der wissenschaftlichen Arbeit nicht mitgewirkt haben. Der/die Bewerber verpflichten sich, die Arbeit während der Laufzeit der Bewerbung nicht zu einem anderen Wettbewerb einzureichen.

§ 6

Die Bewerbung ist unter Beifügung der als Preisarbeit besonders kenntlich gemachten wissenschaftlichen Arbeit an den Generalsekretär der Gesellschaft zu senden. Die Ausschreibung erfolgt in Fachzeitschriften und dem Deutschen Ärzteblatt. Der Schlußtermin der Bewerbung wird vom Präsidium zugleich mit dem Beschluß über die Ausschreibung festgesetzt und in der Ausschreibung bekanntgemacht. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Der Eingang der Preisarbeit ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Prüfung der eingereichten Arbeiten und die Zuerkennung des Preises erfolgt durch ein Preisrichterkollegium. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft, von denen drei dem Präsidium und zwei der Mitgliedergemeinschaft angehören sollen. Zur Beurteilung von Arbeiten aus besonderen Fachgebieten kann das Preisrichterkollegium eine schriftliche Beratung durch Fachleute einholen; das Beratungsergebnis ist der endgültigen Beurteilung beizufügen.

§ 8

Zu jeder Ausschreibung ist vom Präsidium ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Preisrichterkollegium mit einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Eine ggf. darüber hinaus erforderlich werdende Ergänzung erfolgt - nötigenfalls schriftlich - durch Beschluß des Präsidenten, des 1. stellvertretenden Präsidenten und des Generalsekretärs. Aus den Gewählten bestimmt das Präsidium den Federführer und dessen Ersatzmann. Eine einmalige Wiederwahl zum Preisrichterkollegium in unmittelbarer Folge ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Preisrichterkollegiums aus, gilt die Wiederwahl als Erstwahl. Bewirbt sich ein Mitarbeiter eines Mitgliedes des Preisrichterkollegiums um den Preis, scheidet dieses Mitglied aus dem Preisrichterkollegium aus; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied nach Aufforderung durch den Federführer. Scheiden aus demselben Grunde die Federführer aus, wird ein neuer Federführer durch den Präsidenten, den 1. stellvertretenden Präsidenten und den Generalsekretär im schriftlichen Beschlußverfahren bestimmt.

§ 9

Die Arbeiten werden innerhalb des Preisrichterkollegiums nach einem vom Federführer bestimmten Umlaufverfahren vorgelegt. Jeder Preisrichter hat spätestens sechs Wochen vor dem Verleihungstermin seine Beurteilung jeder einzelnen Arbeit dem Federführer schriftlich bekanntzugeben. Beurteilung und Rangfolge sind ohne Bekanntgabe an die anderen Preisrichter dem Federführer unmittelbar mitzuteilen.

Das Preisrichterkollegium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Preis kann mit Zustimmung von vier oder fünf Preisrichtern geteilt werden. Falls keine der eingereichten Arbeiten als preiswürdig anerkannt wird, findet keine Preisverleihung statt.

Der Federführer übergibt dem Präsidenten spätestens fünf Wochen vor dem Verleihungstermin die schriftliche Begründung der Preiszuerkennung und die Einzelurteile.

Das Preisrichterkollegium hat das Recht, Arbeiten, die in einer der Würde und dem Ansehen des Preises abträglichen Form eingereicht werden, von der Beurteilung auszuschließen und an den Einsender zurückzureichen.

§ 10

Diese Bestimmungen für die Verleihung des „Hans-von-SEEMEN-Preises“ sind von der Mitgliederversammlung am 13.10.1990 in Tübingen beschlossen worden.

BESTIMMUNGEN
für die Verleihung der „Karl-Schuchardt-Medaille,,
der Deutschen Gesellschaft für Plastische und
Wiederherstellungschirurgie e. V.

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Plastische und Wiederherstellungs-chirurgie e. V. hat durch ihr Präsidium am 30.09.1998 in Berlin beschlossen, Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. med. h.c. Karl Schuchardt, dem Mitbegründer, früheren Präsidenten, Förderer und Ehrenmitglied der Gesellschaft zum ehrenden Gedenken eine Medaille zu widmen.

§ 2

Durch die Verleihung der „Karl-Schuchardt-Medaille,, sollen Mitglieder dieser Gesellschaft geehrt werden, die sich für die Qualitätssicherung und ihre wissenschaftlich begründete Bewertung entsprechend den satzungsgemäßen Zielen der Deutschen Gesellschaft für Plastische und Wiederherstellungschirurgie in besonderem Maße eingesetzt und dadurch zu deren Förderung beigetragen haben. Die Ehrung kann sowohl auf eine einzelne wissenschaftliche Leistung als auch auf ein entsprechendes Lebenswerk Bezug nehmen. Geehrt werden kann auch eine Personengruppe.

Die bezogene Leistung muß in sich abgeschlossen sein; dies setzt in der Regel eine angemessene Bewährung der Leistung voraus; experimentelle Arbeiten und noch nicht bewährte Behandlungsmethoden scheiden infolgedessen aus.

§ 3

Die „Karl-Schuchardt-Medaille,, kann einmal jährlich für eine Leistung verliehen werden. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, einen Verlei-

hungsvorschlag einzubringen. Ein solcher ist jeweils bis zum 30. November eines Jahres dem Generalsekretär mit entsprechenden Unterlagen zuzusenden.

§ 4

Die Auswahl der zu würdigenden Leistung wird von einer Kommission des Präsidiums getroffen, bestehend aus Präsident, 1. Vizepräsident und 2 Vizepräsident, Generalsekretär sowie weiteren drei Mitgliedern, die jeweils die Fachdisziplin des Autors, eine Nachbardisziplin und eine Disziplin in freier Wahl vertreten. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit werden das Kommissionsmitglied durch ein entsprechendes Mitglied, Präsident und Vizepräsidenten durch ein Mitglied des ständigen Beirats oder des Senates, der Generalsekretär durch den Schatzmeister vertreten. Die Mitglieder der Kommission müssen dem Präsidium der Gesellschaft angehören. Der Vorschlagende kann ohne Stimmrecht zugezogen werden. In besonderen Fällen können andere Sachverständige durch Beschluß der Kommission zur Beratung ohne Stimmrecht herangezogen werden. Der Präsident führt den Vorsitz. Die Kommission entscheidet mit 5/7 Mehrheit endgültig; Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet.

§ 5

Das beliebene Mitglied erhält zur Medaille eine Urkunde, die vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet wird. Außerdem gehört zur Auszeichnung die Einladung zum Vortrag an hervorgehobener Stelle auf dem nächstfolgenden Kongreß.

Berlin, den 06. Oktober 1999

Der Präsident

Der Generalsekretär